



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 51/2025

18. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Neunte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Änderung der Richtlinie Landes-Technologieförderung vom 1. Dezember 20251235

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt – über die Termine des Landesjugendhilfeausschusses 2026 vom 27. November 20251236

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt – über die Festsetzung der Höhe des Barbetrages gemäß § 39 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ab 2026 vom 27. November 20251237

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Pflege- und Entwicklungsplan für den Nationalpark Sächsische Schweiz/Teil Bergsportkonzeption, Abschnitt Freiübernachten vom 18. Dezember 20251238

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Döbitz, Plöszitz, Taucha und Panitzsch vom 24. November 20251243

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf wesentliche Änderung der Biogasanlage Prausitz der Firma Milch-Center „Dorfheimat“ Prausitz eG am Standort Heydaer Straße 24, 01594 Hirschstein OT Prausitz – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/2899 vom 26. November 20251244

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Fernheizwerks Bad Elster – Ersatzneu- und Umbau Kesselanlage und Errichtung und Betrieb BHKW-Anlage der Firma eins energie in sachsen GmbH & Co. KG am Standort Bahnhofstraße 35, 08645 Bad Elster Gz.: 44-8431/869 vom 1. Dezember 20251246

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlage – WEA) der Firma Energiepark Galgenberg GmbH & Co. KG am Standort Chemnitz, Gemarkung Rottluff, Flurstück 274 Gz.: 44-8431/2723 vom 1. Dezember 20251249

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Stadt Bischofswerda, Landkreis Bautzen vom 28. November 20251252

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung in den Gebieten der Gemeinde Löbnitz und der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 1. Dezember 20251254

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung in den Gebieten der Gemeinde Löbnitz und der Großen Kreisstadt Delitzsch1254

<p>Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgs- kreis über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens zwischen der Gemeinde Großrückerswalde und der Gemeinde Mildenaу vom 1. Dezember 20251257</p> <p>Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens1257</p> <p>Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau über die Genehmigung der Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Werdau und der Großen Kreisstadt Crimmitschau zur Bildung und Finanzierung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes Werdau vom 30. September 20251259</p> <p>Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung in den Gebieten der Städte Crimmitschau und Werdau1259</p>	<p>Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Werdau und der Gemeinde Neukirchen/Pleiße zur Bildung und Finanzierung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes Werdau vom 30. September 20251262</p> <p>Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung im Gebiet der Gemeinde Neukirchen und der Großen Kreisstadt Werdau1262</p> <p>Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Eppendorf und der Gemeinde Leubsdorf zur Erfüllung der Aufgabe der kreisangehörigen Gemeinden als Straßenverkehrsbehörde nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung durch die Gemeinde Eppendorf vom 12. November 20251264</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Neunte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Änderung der Richtlinie Landes-Technologieförderung

Vom 1. Dezember 2025

I.

Die RL Landes-Technologieförderung vom 27. Juni 2017 (SächsABl. S. 956), die zuletzt durch die Richtlinie vom 19. Juni 2024 (SächsABl. S. 763) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 300), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“ durch

die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285)“ ersetzt.

2. In Ziffer III wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 1. Dezember 2025

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Dirk Panter

**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
– Landesjugendamt –
über die Termine des Landesjugendhilfeausschusses 2026**

Vom 27. November 2025

Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses des Freistaates Sachsen sind öffentlich. Die ordentlichen Sitzungen im Jahr 2026 finden gemäß Beschluss vom 27. November 2025 zu folgenden Terminen statt:

Dienstag, den 24. März 2026
Donnerstag, den 18. Juni 2026
Donnerstag, den 10. September 2026
Donnerstag, den 10. Dezember 2026

Die Sitzungen finden in der Regel in Chemnitz mit Beginn um 10:00 Uhr statt.

Der konkrete Sitzungsort sowie die Tagesordnung sind jeweils aktuell auf der Internetseite des Landesjugendamtes einzusehen.

Chemnitz, den 28. November 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
– Landesjugendamt –
Enrico Birkner
Leiter des Landesjugendamtes

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
– Landesjugendamt –
über die Festsetzung der Höhe des Barbetrages
gemäß § 39 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ab 2026**

Vom 27. November 2025

Das Landesjugendamt ist gemäß § 33 Absatz 1 des Landesjugendhilfegesetzes die zuständige Behörde für die Festsetzung der Höhe des Barbetrages nach § 39 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Barbeträge wurden zuletzt mit Beschluss 12/2023 vom 29. Juni 2023 angepasst. Ab 1. Januar 2026 gelten nachfolgende Barbeträge. Die Höhe des Barbetrages zur persönlichen Verfügung des Kindes oder Jugendlichen in Fällen der §§ 34, 35, 35a Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird wie folgt festgesetzt:

Tabelle: Barbetrag gemäß § 39 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ab 2026

Minderjährige erhalten	Euro
ab vollendetem 4. Lebensjahr	10,00
ab vollendetem 5. Lebensjahr	13,00
ab vollendetem 6. Lebensjahr	16,00
ab vollendetem 7. Lebensjahr	19,00
ab vollendetem 8. Lebensjahr	22,00
ab vollendetem 9. Lebensjahr	25,00
ab vollendetem 10. Lebensjahr	32,00

Minderjährige erhalten	Euro
ab vollendetem 11. Lebensjahr	35,00
ab vollendetem 12. Lebensjahr	38,00
ab vollendetem 13. Lebensjahr	45,00
ab vollendetem 14. Lebensjahr	62,00
ab vollendetem 15. Lebensjahr	70,00
ab vollendetem 16. Lebensjahr	77,00
ab vollendetem 17. Lebensjahr	95,00

Nach § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten Leistungsberechtigte in Einrichtungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Barbetrag von mindestens 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Schließt der Minderjährige ein Lebensjahr ab, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, die für sein neues Lebensalter maßgeblichen Beträge.

Die Verwaltung des Landesjugendamtes wird beauftragt, die Festsetzung des Barbetrages gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch jährlich vorzulegen.

Chemnitz, den 27. November 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
– Landesjugendamt –
Enrico Birkner
Leiter des Landesjugendamtes

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Pflege- und Entwicklungsplan für den Nationalpark Sächsische Schweiz/ Teil Bergsportkonzeption, Abschnitt Freiübernachten

Vom 18. Dezember 2025

Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe h und Absatz 3 und 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 663), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310) geändert worden ist, hat die Nationalpark- und Forstverwaltung als Teil der Pflege- und Entwicklungsplanung für den Nationalpark Sächsische Schweiz den Abschnitt Freiübernachtung der Bergsportkonzeption fortgeschrieben. Die Fortschreibung erfolgt im Benehmen mit den vor Ort aktiven Bergsportverbänden (§ 14 Absatz 5 Satz 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz). Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft stimmt der Fortschreibung zu (§ 14 Absatz 6 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz). Die Ergebnisse der Planung werden hiermit veröffentlicht (§ 14 Absatz 6 Satz 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz).

I. Grundsätze

1. Freiübernachten ist im Nationalpark Sächsische Schweiz grundsätzlich verboten. Ausgenommen davon ist das Freiübernachten in Felsgebieten außerhalb der Kernzone an mit dieser Veröffentlichung zugelassenen und gekennzeichneten Stellen, soweit es in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Felskletterns erfolgt (§ 6 Absatz 2 Nummer 16 und 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz, § 21 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist). Diese Ausnahme erkennt die Tradition insbesondere der sächsischen Bergsteiger an, in bestimmten Bereichen des Nationalparks Sächsische Schweiz frei zu übernachten (zu boofen). Sie erfasst nicht das Übernachten im Zusammenhang mit organisierten Veranstaltungen aller Art (§ 6 Absatz 2 Nummer 21 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz).
2. Es wird davon ausgegangen, dass das Freiübernachten unter den in Ziffer I Nummer 1 genannten Voraussetzun-

gen dem Schutzzweck des Nationalparks Sächsische Schweiz nach § 3 Absatz 2 Nummer 2-4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz nicht widerspricht (§ 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz). Voraussetzung dafür ist ein besonders rücksichtsvolles Verhalten. Insbesondere ist in den Freiübernachtungsstellen jegliches offenes Feuer unzulässig. Das schließt auch die Benutzung von Kleinkochern (Gas, Benzin, Holz et cetera) sowie von Fackeln und Kerzen ein. Der Ausbau von Freiübernachtungsstellen ist nicht erlaubt; Holzstämme als natürliche Sitzgelegenheiten werden geduldet, Feuerstellen grundsätzlich beräumt.

3. Das Freiübernachten an anderen als den mit dieser Veröffentlichung zugelassenen und gekennzeichneten Stellen sowie das Freiübernachten an den mit dieser Veröffentlichung zugelassenen und gekennzeichneten Stellen während des jährlichen Sperrzeitraumes nach Ziffer II Nummer 2 Buchstaben b und c ist nicht mit dem Schutzzweck des Nationalparks Sächsische Schweiz (§ 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz) vereinbar. In diesen Fällen liegt ein Verstoß gegen § 6 Absatz 2 Nummer 16 oder 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vor, der gemäß § 19 Absatz 2 Nummer 16 oder 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Freiübernachten an anderen als den mit dieser Veröffentlichung zugelassenen und gekennzeichneten Stellen sowie das Freiübernachten an den mit dieser Veröffentlichung zugelassenen und gekennzeichneten Stellen während des jährlichen Sperrzeitraumes nach Ziffer II Nummer 2 Buchstaben b und c wird gemäß § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 16 und 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz mit einem Bußgeld von bis zu 50 000 Euro geahndet.
4. Das zugelassene Freiübernachten erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.

II. Ziele und Maßnahmen

1. Ziele

- a) Vereinbarkeit des Freiübernachtens mit den Schutzzwecken des Nationalparks Sächsische Schweiz, insbesondere § 3 Absatz 2 Nummer 2–4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz
- b) Schutz der bedrohten Lebensräume und Arten (Biotop- und Artenschutz)
- c) Schutz der wertgebenden Vogelarten und Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Sinne der Regelungen zu Natura2000 (§ 33 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Der Erhalt der historisch gewachsenen Freiübernachtungskultur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Felskletterns wird im Rahmen des geltenden Rechts gewährleistet, sofern dies den im Nationalpark Sächsische Schweiz sowie den Natura 2000-Gebieten geltenden Schutzziele nicht widerspricht.

2. Maßnahmen

- a) Die im Jahr 2002 im Pflege- und Entwicklungsplan für den Nationalpark Sächsische Schweiz/Teil Bergsportkonzeption, Abschnitt Freiübernachten festgelegten und zugelassenen Freiübernachtungsstellen (Boofen) im Nationalpark Sächsische Schweiz bleiben vorbehaltlich nicht absehbarer, zwingender Umstände (zum Beispiel akute Gefahren für Leib und Leben an einzelnen Boofenstandorten durch natürliche Einwirkungen) erhalten.
- b) Ab dem Jahr 2026 erfolgt eine Sperrung aller 58 Freiübernachtungsstellen im Nationalpark Sächsische Schweiz im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 15. Juni eines jeden Jahres.
- c) Bei artenschutzrechtlicher Relevanz (zum Beispiel besetzte Brutreviere, in deren Störbereichen Freiübernachtungsstellen liegen) ist eine Verlängerung des Sperrzeitraumes einzelner Boofen über den 15. Juni hinaus möglich.
- d) Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird durch eine offensive Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit begleitet.
- e) Die Flächenpräsenz durch Naturschutzwarte (Ranger) wird deutlich verstärkt, um durch verstärkte Kontrollen geltendes Recht konsequenter durchsetzen zu können.

III. Verzeichnis der zugelassenen und gekennzeichneten Freiübernachtungsstellen (Boofen)

Rathener Gebiet

- Boofe im Diebskeller

Schrammsteine

- Boofe am Falkenstein/Knabe
- Boofe am Hohen Torstein, Ostseite, linke Boofe
- Boofe am Hohen Torstein, Ostseite, rechte Boofe
- Boofe am Hohen Torstein, SW-Seite, unterhalb Knirpeltwand
- Boofe am Hohen Torstein, Westseite
- Boofe an der Teufelsmauer

Schmilkaer Gebiet

- Boofe am Teufelsturm
- Boofe unterhalb der Rauschengrundverschneidung
- Boofe unterhalb des Rauschengrundkegels
- Rauschengrundboofe, Höhle in der rechten Talseite
- Boofe auf dem Band nordwestlich der Falknertürme, 1. Boofe
- Boofe auf dem Band nordwestlich der Falknertürme, 2. Boofe
- Boofe am Pionierturm, Ostseite
- Boofe auf dem unteren Band nordöstlich der Falknertürme
- Boofe auf dem oberen Band westlich der Rotkehlchenstiege
- Boofe auf dem unteren Band westlich der Rotkehlchenstiege
- Boofe unterhalb der Bussardwand
- Bussardboofe
- Boofe am Kleinen Kuhstall
- Boofe am Schwarzen Horn
- Untere Märchenturmboofe
- Boofe am Sprunghorn
- Boofe am Lehnriff, Südseite
- Boofe östlich vom Lehnriff
- Wurzelboofe

Affensteine

- Boofe an Günthers Börnle
- Boofe im Nassen Grund
- Bauerlochboofe an der Häntzschelstiege
- Boofe unterhalb von Glatze/Frisör
- Boofe unterhalb des Wilden Kopfes
- Boofe auf dem Band unter dem Sandlochturm
- Sachsenhöhle im Dom
- Boofe an der Lorenznadel
- Boofe im Winkel südlich vom Carolafelsen
- Boofe südlich vom Hentzschelturm

Wildensteiner Gebiet

- Boofe am Alten Wildenstein, Westseite, 1. Boofe
- Boofe am Alten Wildenstein, Westseite, 2. Boofe
- Boofe am Alten Wildenstein, Westseite, 3. Boofe
- Boofe am Alten Wildenstein, NO-Ecke
- Boofe am Alten Wildenstein, NW-Ecke
- Boofe an der Glocke
- Boofe westlich des Rabentürmchens, 1. Boofe
- Boofe westlich des Rabentürmchens, 2. Boofe
- Boofe am Kleinen Lorenzstein, Ostterrasse
- Boofe am Kleinen Lorenzstein, NO-Seite, Wandfuß
- Boofe am Großen Lorenzstein, Südseite
- Kansteinboofe
- Boofe am Kanstein, Ostseite
- Goldbachboofe
- Boofe an der Kleinsteinwand

Kleiner Zschand

- Boofe am Nördlichen Gleitmannsturm
- Boofe in den oberen Hirschleckschluchten
- Boofe an der Sammlerwand
- Boofe im Gleitmannsloch, rechte Boofe
- Boofe am Winterstein, Südwestseite
- Boofe am Winterstein, Ostseite
- Obere Boofe am Winterstein, Ostseite

IV. Geltungszeitraum

Die Fortschreibung des Pflege- und Entwicklungsplans für den Nationalpark Sächsische Schweiz/Teil Bergsport-

konzeption, Abschnitt Freiübernachten gilt ab dem 1. Januar 2026 auf zunächst unbestimmte Zeit.

V. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer II Punkt 2 b und c getroffenen Bestimmung wird angeordnet.

Begründung

Zu I:

In Ziffer I werden die Grundsätze des Freiübernachtens erläutert. In Anerkennung der historisch gewachsenen Freiübernachtungskultur ist das Freiübernachten zulässig, soweit es: (1) an den mit dieser Veröffentlichung genannten zugelassenen und gekennzeichneten Stellen außerhalb des Sperrzeitraumes vom 1. Februar–15. Juni eines jeden Jahres erfolgt, (2) ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausübung des Felskletterns steht und (3) durch besonders rücksichtsvolles Verhalten geleitet wird.

Zu II–IV:

1. Ziele

Ziel der mit dieser Veröffentlichung getroffenen Festlegungen ist es, das Freiübernachten in Verbindung mit der Ausübung des Felskletterns im Nationalpark Sächsische Schweiz naturverträglich im Sinne der geltenden naturschutzrechtlichen Regelungen zu gestalten.

Dies beinhaltet die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des Nationalparks Sächsische Schweiz, insbesondere § 3 Absatz 2 Nummer 2–4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz – Prozessschutz, Biotopschutz, Artenschutz (zu Nummer a). Um dies zu erreichen, wird das Freiübernachten auf die in dieser Veröffentlichung genannten 58 Stellen sowie auf Personen begrenzt, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Felskletterns freiübernachten. Dadurch werden Freiübernachtungen außerhalb sensibler Bereiche wie der Kernzone gelenkt und die Störungen an den genannten Stellen konzentriert. Gleichzeitig erfolgt mit der Beschränkung des Personenkreises eine Reduktion der zugelassenen Personenzahl. Weitere Voraussetzung ist ein besonders rücksichtsvolles Verhalten. Besondere Bedeutung erlangt das Feuerverbot, welches auch die Benutzung von Kleinkochern, Fackeln und Kerzen umfasst. Das Verbot dient auch der Waldbrandvorsorge, denn von illegalen Feuern geht ein hohes Waldbrandrisiko aus. Weiterhin beinhaltet das besonders rücksichtsvolle Verhalten ein Verbot des Ausbaus der Freiübernachtungsstellen. Damit wird die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen sowie sichtbare Erosions- und Vegetationsschäden vorgebeugt. Darüber hinaus meint ein schutzzweckkonformes Verhalten auch das Einhalten des nächtlichen Ruhegebotes sowie insgesamt eine geringe Lautstärke, die Reduktion von Müll und Fäkalien.

Mit diesen Maßgaben wird ein weitgehend ungestörtes Wirken der Naturprozesse (Prozessschutz), der Erhalt wertvoller Lebensräume wie offene Felsbildungen, Felsheiden und Waldgesellschaften (Biotopschutz) sowie der Schutz heimischer wildlebender Pflanzen- und Tierarten – insbesondere diverse Wildtiere, Vogelarten, Fledermausarten (Artenschutz) – gewährleistet.

Daneben ist der Nationalpark Sächsische Schweiz gleichzeitig ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeu-

tung (FFH-Gebiet) im Sinne der FFH-Richtlinie vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Unter anderem wurden als gebietsspezifisches Erhaltungsziel nach Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie für das Gebiet mit der Meldung festgelegt:

„Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.“

Ziel der hier vorgelegten Festlegung ist in diesem Zusammenhang die Reduktion von Störeinflüssen innerhalb des Schutzgebietes.

Ein schutzzweckkonformes Freiübernachten dient gleichzeitig dem Schutz und Erhalt vorhandener Lebensräume im Sinne des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 30 des Bundesnaturschutzgesetzes) in Verbindung mit § 21 des Sächsischen Naturschutzgesetzes) sowie dem Schutz besonders und streng geschützter Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (zu Nummer b). Das Einhalten der Grundsätze dient daher auch der Vermeidung von Beeinträchtigungen offener Felsbildungen, Höhlen, geschützter Waldbestandteile und anderer angrenzender Biotope sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Arten im Sinne des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (primär Brutvögel, Fledermäuse, und andere). Neben dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht die Vermeidung von erheblichen Störungen innerhalb der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Darüber hinaus ist der Nationalpark Sächsische Schweiz europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und unterliegt den Regelungen des § 33 des Bundesnaturschutzgesetzes. Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen, sind unzulässig. Besondere Bedeutung erlangt das Gebiet für die Arten Uhu, Wanderfalke, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Raufußkauz, Schwarzspecht und andere (vergleiche Anlage 4 (zu § 3 Absatz 1) der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz). Die vorgenannten Bestimmungen bezwecken daher auch die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Vogelarten.

Gleichzeitig wird § 4 Absatz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz berücksichtigt, der den Nationalpark Sächsische Schweiz als für das Naturerleben zugänglich definiert, soweit dies dem Schutzzweck nach § 3 Absatz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz nicht widerspricht, und dabei unter anderem besonders die historisch gewachsenen Nutzungen und Interessen unter anderem der Bergsteiger betont.

2. Maßnahmen

Die unter Ziffer III. näher bezeichneten Freiübernachtungsstellen werden als Freiübernachtungsstellen zu-

gelassen und gekennzeichnet (vergleiche Buchstabe a). Diese entsprechen in ihrer Menge und Lage den bereits seit 2002 bekannten Freiübernachtungsstellen. Damit erfolgt zur Erreichung der genannten Ziele eine Lenkung der Freiübernachtungen im bisher bekannten Umfang. Ab dem Jahr 2026 erfolgt jährlich eine Sperrung der 58 Freiübernachtungsstellen im Zeitraum zwischen dem 1. Februar und 15. Juni. Diese Maßnahme ist erforderlich, um die unter Ziffer II Nummer 1 genannten Ziele zu erreichen (vergleiche Buchstabe b).

In den vergangenen Jahren wurde durch die Nationalpark- und Forstverwaltung die Entwicklung der Freiübernachtungen untersucht. Eine auf Zählungen der Nationalparkwacht beruhende Hochrechnung ergab für das Jahr 2019 circa 34 000 Freiübernachtungen in der Saison (April-Oktober). Neben der bis dahin unbekannt Anzahl an Freiübernachtungen wurde deutlich, dass etwa die Hälfte der Freiübernachtungen an nicht zugelassenen Stellen erfolgten sowie die überwiegende Anzahl der Nutzer dies nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Felskletterns taten. Die von den Freiübernachtungen ausgehende nächtliche Beunruhigung und die damit verbundenen negativen Auswirkungen – wie Streuung in nicht ausgewiesene Gebiete, akustische, olfaktorische und visuelle Effekte – waren mit den Zielen des Nationalparks Sächsische Schweiz nicht mehr vereinbar. Dabei ist die menschliche Anwesenheit insbesondere zur Dämmerungs- und Nachtzeit als besonders kritisch zu betrachten. In einem Gebiet, welches in den Tagzeiten durch starke Freizeitnutzung beansprucht wird, werden insbesondere die Dämmerungs- und Nachtzeiten von diversen Wildtieren zur Ruhe beziehungsweise Nahrungssuche und -aufnahme benötigt. Darüber hinaus sind die Waldgebiete der Hinteren Sächsischen Schweiz, in welchen nahezu alle Freiübernachtungsstellen lokalisiert sind, überregional wichtige Fortpflanzungs- und Überwinterungsgebiete verschiedener und auch sehr seltener Fledermausarten. Regelmäßige nächtliche Störungen führen zu relevanten Beeinträchtigungen der Ruhezeiten sowie zu Unterbrechungen der Nahrungsaufnahme sowie des Balz- und Brutverhaltens von Vögeln, was langfristig auch zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungserfolgen führen kann. Es war daher auch eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele primär des Vogelschutzgebietes sowie sekundär des FFH-Gebietes zu befürchten.

Um dem entgegenzuwirken, wurde in den Jahren 2022-2025 eine befristete Sperrung der Freiübernachtungsstellen in der Zeit vom 1. Februar–15. Juni eingeführt. Die Sperrzeiten orientieren sich an den relevanten vorkommenden Vogelarten, der frühe Beginn insbesondere an Uhu und Wanderfalke. Gleichzeitig deckt der Zeitraum die relevanten Fortpflanzungszeiten sämtlicher relevanter Artengruppen ab und bildet die Hauptwachstumszeiten der meisten Pflanzenarten ab, die wiederum Nahrungsgrundlage für weitere Arten sind, sowie der Vorbeugung von Erosion dienen.

Die zwischen 2022 und 2025 eingeführte temporäre Sperrung wurde evaluiert. Ein Bericht wurde unter Mitwirkung der begleitenden Projektarbeitsgruppe aus Bergsport- und Naturschutzverbänden sowie zuständigen Behörden erstellt und dem Sächsischen Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft übergeben. Der Bericht bestätigt eine Wirksamkeit der temporären Sperrung durch relevante Senkung der Anzahl an Freiübernachtungen in der für die vorkommenden Arten besonders sensiblen Zeit der Balz, Brut und Aufzucht. Gleichzeitig zeigt der Bericht weiterhin eine nicht mit den Zielen (vergleiche Ziffer II Nummer 1) vereinbare Anzahl an Freiübernachtungen im Gebiet sowie das Freiübernachten

in einem hohen Umfang an nicht zugelassenen Stellen und ohne Bezug zum Klettersport.

Es besteht daher weiterhin Handlungsbedarf zur Erreichung der unter Ziffer II Nummer 1 genannten Ziele. Eine Weiterführung der temporären Sperrung ist deshalb geboten.

Sollte es naturschutzfachlich erforderlich sein, einzelne Freiübernachtungsstellen über den 15. Juni hinaus zu sperren, ist dies ebenfalls möglich (zu Buchstabe c). Damit wird in Anerkennung der Tradition des Freiübernachtens im Nationalpark Sächsische Schweiz der Sperrzeitraum auf das unbedingt Notwendige festgelegt und nur im Bedarfsfall eine Verlängerung für einzelne Freiübernachtungsstellen ausgesprochen. Eine pauschale Verlängerung für alle Freiübernachtungsstellen ist nicht vorgesehen.

Zur Verbesserung der Kommunikation und Bekanntheit der Grundsätze des Freiübernachtens und damit zur weiteren Reduzierung von Störungen im Gebiet wurde festgelegt, die Bestimmungen öffentlichkeitswirksam darzustellen (zu Buchstabe d). Damit soll auch verdeutlicht werden, dass Freiübernachtungen ausschließlich in Verbindung mit der Ausübung des Felskletterns zulässig sind. Darüber hinaus werden die Bestimmungen verstärkt durch die Mitarbeiter der Nationalparkwacht (Ranger) überwacht und Fehlverhalten geahndet (zu Buchstabe e).

Die Verbindung aller Maßnahmen stellt daher ein umfassendes und geeignetes Mittel dar, die Freiübernachtungen in Verbindung mit der Ausübung des Felskletterns im Nationalpark Sächsische Schweiz so zu erhalten, dass die unter Ziffer II Nummer 1 genannten Ziele erreicht werden.

Zu V:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 2 Buchstaben b und c wird angeordnet.

Es besteht ein normatives Gebot der sofortigen Wirksamkeit aus den Schutzzwecken der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz, da andererseits die Verwirklichung schutzweckwidriger Handlungen gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 16 und 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz sowie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten Schwarzstorch und Wanderfalke im Sinne des § 33 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der weiteren unter Ziffer II genannten geschützten Arten zu befürchten sind.

Es droht die Herbeiführung irreparabler Zustände in Bezug auf das Vorkommen der genannten Arten, da diese in der Brut und Setzzeit besonders sensibel auf Störungen reagieren: Störungen können sowohl dazu führen, dass die Tiere ihren Nachwuchs verlassen, als auch dazu, dass der Ort in den kommenden Jahren als Brut- oder Setzplatz gemieden wird. Insgesamt wäre somit also eine Abnahme des Bestandes zu befürchten, was zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der genannten Arten führen kann.

In Abwägung mit einem potentiellen Aufschubinteresse derer, welche die historisch gewachsene Freiübernachtungskultur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Felskletterns im Nationalpark Sächsische Schweiz ausüben möchten ist aufgrund der zu erwartenden signifikanten Schäden durch menschliche Einwirkungen namentlich zur Nachtzeit, dem öffentlichen Interesse am Schutz der wildlebenden Tierarten der Vorrang vor dem individuellen Erholungsinteresse zum Zeitpunkt der Brut- und Setzzeit zu

geben. Aus dem präeterminierten Einsetzen der Brut- und Setzzeit und der Hauptwachstumszeiten der meisten Pflanzenarten, die wiederum Nahrungsgrundlage für weitere Arten sind, sowie der Vorbeugung von Erosion dienen, ergibt sich die Dringlichkeit der Verwirklichung der Sperrzeiten.

Ohne die Wirksamkeit der Beschränkungen nach Ziffer II Nummer 2 Buchstaben b und c dieser Bekanntmachung können sich die in der Begründung genannten Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Gebietes und der Arten und Biotope einstellen.

Dresden, den 18. Dezember 2025

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Carsten Enders
Abteilungsleiter

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen
Döbitz, Plösz, Taucha und Panitzsch
Vom 24. November 2025

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH, Industriestraße 10 in 06184 Kabelsketal, einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/34/21) betrifft die vorhandene Mitteldruckgasleitung TN 145 einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Taucha (Gemarkungen Döbitz, Taucha und Plösz) und der Gemeinde Borsdorf (Gemarkung Panitzsch) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 19. Januar 2026 bis einschließlich 16. Februar 2026

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0341 977 3203.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachen-

rechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 24. November 2025

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Antrag auf wesentliche Änderung der Biogasanlage Prausitz
der Firma Milch-Center „Dorfheimat“ Prausitz eG
am Standort Heydaer Straße 24, 01594 Hirschstein OT Prausitz
– Auslegung des Antrages und der Unterlagen –**

Gz.: 44-8431/2899

Vom 26. November 2025

Die Landesdirektion Sachsen macht gemäß § 10 Absatz 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 8 bis 10 und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, Folgendes bekannt:

Mit Datum vom 9. Mai 2025 beantragte die Milch-Center „Dorfheimat“ Prausitz eG die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 und den Nummern 7.1.5, 1.2.2.2, 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung des Betriebs und der Beschaffenheit der Biogasanlage am Standort in 01594 Hirschstein OT Prausitz, Heydaer Straße 24.

Die beantragten Änderungen umfassen die Errichtung eines neuen Gärrestlagers, die gasdichte Abdeckung des bestehenden Endlagers 2, die Umnutzung des Endlagers 1 zum Kombibehälter, die Umnutzung des bestehenden Güllebehälters als Gärrestlager, die Errichtung eines Gasspeichers, die Errichtung eines weiteren BHKW, die Erhöhung der Einsatzstoffmengen, die Anpassung der Gasreinigung, die Errichtung eines Wärmepufferspeichers, die Erhöhung der Biogasproduktion und den Betrieb bestehender Gärrestlager mit einer Schwimmschicht.

Das genannte Vorhaben bedarf der Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zuständig für dieses Verfahren und die Entscheidung über die Genehmigung des beantragten Vorhabens ist die Landesdirektion Sachsen.

Das genannte Vorhaben ist den Nummern 8.4.2.1, 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, zuzuordnen.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das An-

derungsvorhaben die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Mit den Antragsunterlagen wurden gemäß § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Unterlagen zur Einzelfallprüfung vorgelegt.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

5. Januar 2026 bis einschließlich 5. Februar 2026

für jedermann zur Einsichtnahme

- in der Dienststelle Dresden der Landesdirektion Sachsen, Zimmer 4090, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Abteilung Umweltschutz

Montag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
 - in der Gemeindeverwaltung Hirschstein, Sekretariat, Hauptstraße 7, 01594 Hirschstein OT Prausitz

Montag	geschlossen
Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr (nur mit vorheriger Terminvereinbarung)
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- aus.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einschließlich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das hiermit bekannt gemachte Vorhaben können

vom 5. Januar 2026 bis einschließlich 5. März 2026

schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Für alle Einwendungen gilt das Datum des Posteingangs.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Die Einwendungen sind außerdem den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekanntzugeben.

Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins in Form einer Onlinekonsultation. Findet aufgrund dieser Entscheidung keine Onlinekonsultation statt, so wird diese Absage nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Teilnahmeberechtigte sind alle, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben.

Für die Onlinekonsultation werden den oben genannten Teilnahmeberechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zugänglich gemacht. Diese umfassen eine Einführung zur Onlinekonsultation, die Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten sowie der Antragstellerin, die sich mit den eingegangenen Einwendungen

auseinandersetzen. Daneben werden die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zur Verfügung gestellt.

Die Bereitstellung dieser Inhalte erfolgt ab dem 23. März 2026 über ein Cloudsystem der Sächsischen Landesverwaltung.

Den Einwendern werden die Durchführung der Onlinekonsultation sowie die Zugangsdaten für die Cloud der Sächsischen Landesverwaltung separat per Post mitgeteilt.

Außerdem erfolgt die Bereitstellung zeitgleich in Papierform in der Dienststelle Dresden der Landesdirektion Sachsen, Zimmer 4090, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Abteilung Umweltschutz zu folgenden Zeiten:

Montag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Da bei einem Erörterungstermin die Öffentlichkeit zugelassen wäre, können auch Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, Einsicht in die Dokumente nehmen. Dies kann durch Beantragung der Übersendung der Dokumente bei der Landesdirektion Sachsen, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Referat Immissionsschutz, Tel.: 0351-8250, lds-umweltschutz@lds.sachsen.de, erfolgen.

Die Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, sind jedoch nicht berechtigt, sich zu den Dokumenten der Onlinekonsultation zu äußern.

Den zur aktiven Teilnahme oben genannten Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom 23. März 2026 bis einschließlich 13. April 2026 schriftlich gegenüber der oben genannten Behörde oder elektronisch per E-Mail unter lds-umweltschutz@lds.sachsen.de zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Belangen zu äußern.

Zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es ausreichend, wenn den zur Teilnahme Berechtigten einmalig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Unabhängig von einer Teilnahme an der Onlinekonsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Onlinekonsultation werden der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Onlinekonsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Fragen zur Onlinekonsultation können von Montag bis Freitag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr per Telefon: 0351-825 4461 oder per E-Mail: lds-umweltschutz@lds.sachsen.de, an die Landesdirektion Sachsen gerichtet werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist vom 18. Dezember 2025 bis einschließlich 5. März 2026 auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen: <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Dresden, den 26. November 2025

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
zur wesentlichen Änderung des Fernheizwerks Bad Elster –
Ersatzneu- und Umbau Kesselanlage und Errichtung und Betrieb
BHKW-Anlage der Firma eins energie in sachsen GmbH &
Co. KG am Standort Bahnhofstraße 35, 08645 Bad Elster**

Gz.: 44-8431/869

Vom 1. Dezember 2025

Die Landesdirektion Sachsen hat der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG in 09111 Chemnitz, Johannisstraße 1, mit Datum vom 21. Oktober 2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Fernheizwerks Bad Elster – Ersatzneu- und Umbau Kesselanlage und Errichtung und Betrieb BHKW-Anlage am Standort 08645 Bad Elster, Bahnhofstraße 35, mit folgendem verfügenden Teil, erteilt.

„1. Der Firma eins energie in sachsen GmbH & Co. KG, vertreten durch die Firma eins energie in sachsen Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, Herrn Roland Warner (Vorsitzender) und Herrn Martin Ridder, wird auf ihren Antrag vom 28. August 2023, zuletzt geändert mit Version V6 vom 3. Juli 2025 gemäß § 16 i. V. m. §§ 4, 6, 10 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und der Nr. 1.2.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung des Fernheizwerkes (FHW) Bad Elster, Bahnhofstraße 35, 08645 in Bad Elster, hier: – Ersatzneu- und Umbau Kesselanlage sowie Errichtung und Betrieb BHKW-Anlage mit einer Gesamt Feuerungswärmeleistung (FWL) von 30,858 MW – auf dem Flurstück 758, 949/12 und 1/2 der Gemarkung Bad Elster, erteilt.

2. Die Änderung des FHW betrifft im Wesentlichen Folgendes:

- Errichtung und Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken (BHKW) mit je 6,350 MW Feuerungswärmeleistung (FWL) als Magermotoren und Generatoren mit einer elektr. Leistung von ca. 2,7 MW,
- Errichtung und Betrieb von zwei Eigenbedarf-BHKWs mit je 153 kW FWL als Lambda-1-Motoren und Generatoren mit einer elektr. Leistung von ca. 50 kW,
- Errichtung von einem Schornstein mit vier Innenzügen und einer Mündungshöhe von 26 m über Grund für die vier vorgenannten BHKWs,
- Errichtung und Betrieb eines Heizwassererzeuger (HWE) 1 mit 3,850 MW FWL,
- Umbau des Dampfkessel 2 in einen Heizwassererzeuger 2 mit 7,900 MW FWL,
- Errichtung und Betrieb eines Heizwassererzeuger 3 mit 5,762 MW FWL,
- Stilllegung und Demontage Dampfkessel (DK) 3,
- Stilllegung und Demontage Dampfkessel (DK) 1,
- Stilllegung und Demontage der Gasturbine (16,800 MW),
- Demontage des Schornsteins der Gasturbine und Verschluss der Dachöffnung,
- Stilllegung und Demontage der Dampfturbine (860 kWel),
- Abriss einer Garage im Westen des FHW,
- Neubau einer Trafostation im Westen des FHW,
- Abriss von Anbauten im Norden des FHW,
- herstellen von Fundamenten für eine Rohrtrasse im Norden des FHW,

- bautechnische Anpassungen an die neue Anlagentechnik (Herstellen von Fundamenten für die BHKWs und Gebäudeöffnungen für Lüftungsöffnungen)
- Neubau Abwasseranlagen (Koaleszenzabscheider Oleopator-C-OST NS 15 inkl. Anschlussleitungen, Neutraboxen TE 115,125,135,145,213)
- Rückbau vorhandener Abwasseranlagen (Anschlussleitungen inkl. Abscheideranlage).

3. Eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG

- 3.1. Die Genehmigung schließt die gemäß § 59 Sächsische Bauordnung (SächsBO) für das Vorhaben erforderliche Baugenehmigung ein.
- 3.2. Die Genehmigung schließt die für das Vorhaben erforderliche wasserrechtliche Genehmigung für Bau und Betrieb der neuen Abwasseranlagen (siehe 2.) gemäß § 55 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) ein.
- 3.3. Die Genehmigung schließt die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 55 SächsWG für den Rückbau der bisher vorhandenen Abwasseranlagen (siehe 2.) ein.
- 3.4. Die Genehmigung schließt die Ausnahme gemäß § 41 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom Erfordernis der Eignungsfeststellung für die LAU-Anlagen (siehe E.II.3.4.) ein.
- 3.5. Die Genehmigung schließt die Emissionsgenehmigung gemäß § 4 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) ein.

Die Angaben zu § 20 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 TEHG ergeben sich aus A.1 und A.2 dieser Entscheidung.
 Folgende Emissionsquellen liegen vor:

Quelle	Quellennummer	Austrittshöhe über Erdboden [m]	Austrittsfläche [m²]	Rechtswert (UTM33)	Hochwert (UTM33)
Schornsteinennenzug (BHKW1)	EQ1	26	0,33	33303379	5574324
Schornsteinennenzug (BHKW 2)	EQ2	26	0,33	33303379	5574324
Schornsteinennenzug (BHKW 3)	EQ3	26	0,01	33303379	5574324
Schornsteinennenzug (BHKW 4)	EQ4	26	0,01	33303379	5574324
Schornsteinenzug (HWE 1)	EQ6	26,5	0,18	33303390	5574363
Schornsteinenzug (HWE 2)	EQ7	26,5	0,44	33303393	5574363
Schornsteinenzug (HWE 3)	EQ8	26,5	0,44	33303393	5574366

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
5. Messanordnungen
 Anordnung der Messung der Geräuschemissionen
 5.1. Frühestens drei und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme des Fernheizwerkes ist durch Mes-

sungen nachzuweisen, dass an den genannten maßgeblichen Immissionsorten die geforderten teilweise reduzierten Immissionsrichtwerte (siehe C.II.1.) nicht überschritten werden.

Kann der Beurteilungspegel aufgrund von Fremd- oder Störgeräuschen nicht zuverlässig durch Immissionsmessungen bestimmt werden, ist von den gemessenen Emissionen ausgehend die Schallimmission zu berechnen oder durch Messung an einem Ersatzstandort und anschließende Bezugsrechnung auf den eigentlichen Immissionsort die Einhaltung der geforderten reduzierten Immissionsrichtwerte nachzuweisen.

- 5.2. Frühestens drei und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme des Fernheizwerkes ist durch Emissionsmessungen nachzuweisen, dass an der Austrittsöffnung der Abgaskamine der BHKW und HWE sowie den Zu- und Abluftöffnungen der BHKW1 und BHKW2 die geforderten Schalleistungspegel LW, Terz im tieffrequenten Bereich des Terzspektrums (siehe C.II.2.7) sowie der geforderten Schalleistungspegel LWA (siehe C.II.2.6) nicht überschritten werden.
- 5.3. Die Messungen sind von einer nach § 29 b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe V Nummer 1 gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.
- 5.4. Die Messungen dürfen nicht von demjenigen Messinstitut durchgeführt werden, welches in gleicher Sache im Rahmen der Antragstellung beratend bzw. gutachterlich tätig war.
- 5.5. Einzelheiten zu den Messungen sind mit der Landesdirektion Sachsen abzustimmen. Die Landesdirektion Sachsen ist über den beabsichtigten Messtermin mindestens 14 Tage vorher zu unterrichten. Die Messergebnisse sind der Landesdirektion Sachsen unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage nach Erhalt, zu übersenden.

6. Ein gleichzeitiger Betrieb der erdgasbetriebenen BHKWs mit den Heizwassererzeugern im HEL-Betrieb wird nicht gestattet.
7. Diese Genehmigung ergeht antragsgemäß (Abschnitt B), sofern nicht in der Entscheidung (Abschnitt A) oder über die Nebenbestimmungen (Abschnitt C) etwas Anderes geregelt ist.
8. Die Anlage ist nach den in Abschnitt B benannten Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt A getroffenen Entscheidungen, unter Einhaltung der in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen und Beachtung der Hinweise in Abschnitt D zu errichten und zu betreiben.
9. Die Inbetriebnahme des geänderten Fernheizwerkes (FHW) Bad Elster ist dem Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) und der Genehmigungsbehörde (gegenwärtig Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz) mindestens 14 Tage vor Beginn anzuzeigen.
10. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt ihrer Bestandskraft mit dem Betrieb der Anlagen des geänderten Fernheizwerk Bad Elster begonnen wurde.

11. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma eins energie in sachsen GmbH & Co. KG zu tragen.“

Außerdem enthält der Tenor die Entscheidung über die Höhe der Kosten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.ids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im PDF-Format zu der Bekanntmachung unter dem Link:

<https://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung/>

weiterführend verlinkt unter Umweltschutz – Immissionsschutz im linken Menü sowie nachfolgend in der rechten Spalte der Seite unter Immissionsschutz:

Chemnitz, den 1. Dezember 2025

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

(zum Beispiel) Stadt Chemnitz – eins energie in sachsen GmbH & Co. KG

**vom 19. Dezember 2025 bis
einschließlich 2. Januar 2026**

einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, den oben genannten Bescheid den Beteiligten auf deren Verlangen, auf andere, leicht zugängliche Weise, zur Verfügung zu stellen.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@ids.sachsen.de, angefordert werden.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage
zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlage – WEA)
der Firma Energiepark Galgenberg GmbH & Co. KG am
Standort Chemnitz, Gemarkung Rottluff, Flurstück 274**

Gz.: 44-8431/2723

Vom 1. Dezember 2025

Die Landesdirektion Sachsen hat der Energiepark Galgenberg GmbH & Co. KG in 09111 Chemnitz, Johannisstraße 1, mit Datum vom 17. November 2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlage – WEA) am Standort Chemnitz, Gemarkung Rottluff, Flurstück 274, mit folgendem verfügendem Teil, erteilt.

Nordwert (ETRS89/UTM-Zone33)	5.635.026
Sicherheitssysteme	Brandmeldesystem Feuerlöschsystem Eiserkennungssystem Blitzschutz- und Erdungssystem

„1. Der Firma Energiepark Galgenberg GmbH & Co. KG vertreten durch die Firmen Sabowind Beteiligung GmbH und eins erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch die jeweilige Geschäftsführung, wird auf ihren Antrag vom 8. November 2023 gemäß § 4 i. V. m. §§ 6 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlage – WEA) mit unter 2. genannten Spezifikationen sowie weiteren unter 2. genannten Maßnahmen auf dem Flurstück 274 der Gemarkung Rottluff der Stadt Chemnitz erteilt.

2. Die Neugenehmigung betrifft im Wesentlichen Folgendes:

- Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N 163/6.x mit folgenden Anlagenparametern und Sicherheitssystemen:

Anlagennummer lt. Antrag	EG2
Anlagentyp	Nordex N163-6.x
Gesamthöhe	245,5 m
Rotordurchmesser	163,0 m
Nabenhöhe	164,0 m
Nennleistung	7,0 MW
Gemeinde	Stadt Chemnitz
Gemarkung	Rottluff
Flurstück	274
Ostwert (ETRS89/UTM-Zone33)	348.809

- Errichtung Stahlbetonfundament mit Durchmesser von 25,5 m;
- Errichtung Löschwasserzisterne mit 24 m³;
- Errichtung Kranstell- und Montagefläche mit 1.500 m²;
- Errichtung Stellplatz für Feuerwehr;
- Errichtung von temporären Lager- und Montageflächen;
- Errichtung von Zuwegungen bis zur nächsten öffentlichen Wegung/Straße.

3. Eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG

3.1. Die Genehmigung schließt die gemäß § 59 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) für das Vorhaben erforderliche Baugenehmigung ein. Als Bestandteil der Baugenehmigung treten folgende Baulasten hinzu:
beantragte Baulasten:

- Sicherung von Wegerechten (Az.: 23/4081/7/LE und Az.: 24/1346/7/LE)
- Sicherung von Abstandsflächen (Az.: 23/4076/7/LE und 23/4079/7/LE).

3.2. Die Genehmigung schließt die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 i. V. m. §§ 14 und 15 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) unter Einhaltung der in C. IV. Nr. 1-4 genannten Nebenbestimmungen für die WEA (EG2) am beantragten Standort mit den WGS84-Koordinaten: 50° 50' 49,76" Nord; 12° 51' 8,26" Ost (245,50 m über Grund, entspricht 564 m über NN) ein.

3.3. Die Genehmigung schließt die Genehmigung der Luftfahrtbehörde gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG unter Einhaltung der in C. IV. Nr. 5–6 genannten Nebenbestimmungen zur Aufstellung der Montagekräne ein.

3.4. Die Genehmigung schließt die denkmalschutzrechtliche Zustimmung gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes

zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) unter Einhaltung der in C. V. genannten Nebenbestimmungen für die WEA (EG2) ein.

- 3.5. Die Genehmigung schließt die artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) für das betriebsbedingt signifikant erhöhte Tötungsrisiko eines Rotmilanbrutpaars sowie die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung unter Einhaltung der in C. VII. genannten Nebenbestimmungen für die WEA (EG2) ein.
- 3.6. Die Genehmigung schließt die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 26 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) für die temporäre Errichtung der bauzeitlichen Gewässerquerung ohne Einengung des Abflussquerschnittes des Pleißenbaches durch mobile freitragende Fahrbahnplatten und Anbindung an den bestehenden Wirtschaftsweg [Örtliche Lage: Flurstücke 267, 265/1, 272 Gmk. Rottluff Koordinaten: 33348673, 5635006 (ETRS89-UTM33)] unter Einhaltung der in C. VII. genannten Nebenbestimmungen ein.
- 3.7. Die Genehmigung schließt die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die temporäre Errichtung baulicher Anlagen (Baustraße) im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Pleißenbaches unter Einhaltung der in C. VII. genannten Nebenbestimmungen ein.
- 3.8. Die Genehmigung schließt die wasserrechtliche Ausnahme gemäß § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) auf Verzicht einer Rückhalteeinrichtung für den außenliegenden Rückkühler unter Einhaltung der in C. VII. genannten Nebenbestimmungen ein.
- 3.9. Die Genehmigung schließt die Zustimmung gemäß § 34 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ein.
4. Bestandteil dieser Genehmigung ist die Verpflichtungserklärung zum Rückbau nach Aufgabe der dauerhaften Nutzung gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 14. November 2023.
5. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
6. Messanordnungen
 - 6.1. Innerhalb von einem Monat nach Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde (gegenwärtig Landesdirektion Sachsen) eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung zu übermitteln.
 - Das Messkonzept mit Messtermin ist der Genehmigungsbehörde (gegenwärtig Landesdirektion Sachsen) und dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mindestens 14 Tage vor Beginn der Messung zu übermitteln.
 - Die Messstelle muss nach § 29b BImSchG zugelassen sein und nachweislich über Kompetenz auf dem Gebiet der akustischen Vermessung von Windenergieanlagen verfügen.
 - 6.2. Zur Feststellung der Einhaltung der zulässigen Schalleistungspegel sind an der Windenergieanlage zeitnah, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme, Emissionsmessungen entsprechend der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie TR1), herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie und andere Erneuerbare Energien e. V. durchzuführen. Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird. Die Emissionsbegrenzung in den Nebenbestimmungen unter C. II. Nr. 1 und 2 gilt im Rahmen der messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summschalleistungspegel die festgelegten $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose im Kap. 4 des Antrags abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Immissionswerte die in der Schallprognose aufgelisteten Immissionspegel der Zusatzbelastung (Antrag Nr. 4.1.2.8 Tab. 2 bzw. Anhang) nicht überschreiten.
 - 6.3. Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und der Genehmigungsbehörde (gegenwärtig Landesdirektion Sachsen) sowie dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie unverzüglich, jedoch spätestens 3 Monate nach Abschluss unaufgefordert zu übergeben.
 - 6.4. Die Leistung der Windenergieanlage ist parallel zur Messung aufzuzeichnen und zu dokumentieren.
 - 6.5. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung C. II. Nr. 4 durch Vermessung an der beantragten WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.
7. Diese Genehmigung ergeht antragsgemäß (Abschnitt B), sofern nicht in der Entscheidung (Abschnitt A) oder über die Nebenbestimmungen (Abschnitt C) etwas anderes geregelt ist.

8. Die Anlage ist nach den in Abschnitt B benannten Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt A getroffenen Entscheidungen, unter Einhaltung der in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen und Beachtung der Hinweise in Abschnitt D zu errichten und zu betreiben.
9. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt ihrer Bestandskraft mit dem Betrieb der WEA begonnen wurde.
10. Die Genehmigung erlischt, im Falle einer Rechtsnachfolge, wenn die Sicherheitsleistung gem. Abschnitt C. III. Nr. 1.4 dieses Bescheides nicht durch den Rechtsnachfolger übernommen oder eine neue vereinbarte Sicherheitsleistung in der von der Genehmigungsbehörde (gegenwärtig Landesdirektion Sachsen) anerkannten Art in der unter C. III. Nr. 1.4 festgesetzten Höhe vorgelegt wird.
11. Für die Nebenbestimmung in Abschnitt C. III. Nr. 1.4 (Sicherheitsleistung) wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
12. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Energiepark Galgenberg GmbH & Co. KG zu tragen.“

Außerdem enthält der Tenor die Entscheidung über die Höhe der Kosten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer

Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung sind auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im PDF-Format zu der Bekanntmachung unter dem Link:

<https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/>

weiterführend verlinkt unter Umweltschutz – Immissionsschutz im linken Menu sowie nachfolgend in der rechten Spalte der Seite unter Immissionsschutz:

(zum Beispiel) Stadt Chemnitz – Energiepark Galgenberg GmbH & Co. KG

**vom 19. Dezember 2025 bis
einschließlich 2. Januar 2026**

einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, den o. g. Bescheid den Beteiligten auf deren Verlangen, auf andere, leicht zugängliche Weise, zur Verfügung zu stellen.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lids.sachsen.de, angefordert werden.

Chemnitz, den 1. Dezember 2025

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Stadt Bischofswerda, Landkreis Bautzen

Vom 28. November 2025

Gemäß § 7 des Sächsisches Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen um:

1. Straßenbeschreibung

1.1 Kreisstraße (K) 7260

Abschnitt von Netzknoten 4851 073 Station 0,000 – Netzknoten 4851 033 A Station 0,871
Länge: 1,825 km

1.2 Kreisstraße (K) 7260

Abschnitt von Netzknoten 4851 033 A Station 0,871 – Station 1,334
Länge: 0,463

2. Verfügung

2.1 Der unter Ziffer 1.1 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Ortsstraße abgestuft.

2.2 Der unter Ziffer 1.2 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.

2.2 Neuer Träger der Straßenbaulast ist jeweils die Stadt Bischofswerda.

2.3 Die Verfügung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

3. Einsichtnahme/Bekanntgabe

Die vollständige Verfügung kann in der Stadtverwaltung Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem

erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Umstufungsverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekennnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch bei dem

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 28. November 2025

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mathias Tegtmeyer
Abteilungsleiter
Zentraler Servicebereich

Abstufung der K 7260 zur Orts- bzw. Gemeindeverbindungsstraße



Abstufung zur Ortsstraße

Abstufung zur Gemeindeverbindungsstraße

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Nordsachsen
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen
und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes
und dessen Finanzierung in den Gebieten der Gemeinde
Löbnitz und der Großen Kreisstadt Delitzsch**

Vom 1. Dezember 2025

Das Landratsamt Nordsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 24. November 2025 auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung in den Gebieten der Gemeinde Löbnitz und der Großen Kreisstadt Delitzsch genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung selbst im Sächsischen Amtsblatt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landratsamtes Nordsachsen unter <https://www.landkreis-nordsachsen.de/landratsamt/aktuelles> unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen eingesehen werden.

Torgau, den 1. Dezember 2025

Landratsamt Nordsachsen
Kai Emanuel
Landrat

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben
im Personenstandswesen und zur Bildung eines gemeinsamen
Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung in den Gebieten
der Gemeinde Löbnitz und der Großen Kreisstadt Delitzsch**

Zwischen
der Gemeinde Löbnitz,
vertreten durch den Bürgermeister Detlef Hoffmann,
Parkstr. 15, 04509 Löbnitz,

und der Großen Kreisstadt Delitzsch,
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Manfred Wilde,
Markt 3, 04509 Delitzsch,

wird auf Grundlage von §§ 71 Abs. 1 und 72 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und § 2 Abs.1 und 2 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, vereinbart:

**§ 1
Aufgabenübertragung**

Der Großen Kreisstadt Delitzsch werden die Aufgaben nach § 1 Personenstandsgesetz und § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen von der Gemeinde Löbnitz zur Erfüllung übertragen.

**§ 2
Bildung eines gemeinsamen
Standesamtsbezirkes Delitzsch**

(1) Der Standesamtsbezirk der Gemeinde Löbnitz wird mit Ablauf des 31.12.2025 aufgelöst.

(2) Der Standesamtsbezirk der Großen Kreisstadt Delitzsch wird zum 01.01.2026 um das Gebiet des bisherigen Standesamtsbezirkes Löbnitz erweitert.

§ 3 Sitz und Rechtsnachfolge

(1) Der Sitz des Standesamtes ist die Große Kreisstadt Delitzsch.

(2) Die Große Kreisstadt Delitzsch ist Rechtsnachfolgerin des Standesamtsbezirks Löbnitz. Sie nimmt damit die Aufgaben nach dem Personenstandswesen im eigenen Namen wahr und ist sachlich und örtlich zuständige Behörde.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Die Große Kreisstadt Delitzsch ist berechtigt, die mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben.

(2) Die Gemeinde Löbnitz stellt der Großen Kreisstadt Delitzsch die in ihrem Besitz befindlichen Personenstandsunterlagen (Personenstandsbücher, Personenstandsregister, Sammelakten, weitere standesamtliche Unterlagen inklusive der vier Panzerschränke zu deren Aufbewahrung) zur Übernahme der Aufgaben des Personenstandswesens mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung zur Verfügung. Sie unternimmt die hierfür erforderlichen Schritte zur räumlichen Zusammenlegung („Umzug“) und trägt die anfallenden Kosten.

(3) Ferner unternimmt sie die notwendigen Schritte, damit der Großen Kreisstadt Delitzsch die elektronisch geführten Personenstandsregister des Standesamtes Löbnitz zum Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung zur Verfügung stehen. Die für diese einmalige Datenübertragung anfallenden Kosten trägt die Gemeinde Löbnitz.

(4) Die Gemeinde Löbnitz hat ihre Eheschließungsräume mit Wirkung zum 31.12.2025 entwidmet. Die Große Kreisstadt Delitzsch ist nicht verpflichtet, Eheschließungen im Gemeindegebiet von Löbnitz anzubieten.

(5) Es erfolgt kein Personalübergang von der Gemeinde Löbnitz zur Großen Kreisstadt Delitzsch.

§ 5 Deckung des Finanzbedarfs und Kostenregelung

(1) Das Standesamt Delitzsch erhebt Gebühren und Auslagen entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Maßgaben und beantragt die für die Aufgabenerfüllung möglichen Zuweisungen und Fördermittel. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Gebühren stehen der Großen Kreisstadt Delitzsch zu.

(2) Hinsichtlich der Kostentragung wird das Folgende geregelt:

- a) Zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben wird ein Arbeitszeitäquivalent von 0,25 VzÄ vereinbart. Grundlage der gegenüber der Gemeinde Löbnitz abzurechnenden Personalkosten bilden die tatsächlichen Arbeitgeberbruttokosten inkl. aller Lohnnebenkosten der dem übertragenen Aufgabenkreis zugeordneten Beschäftigten.
- b) Die Stadt Delitzsch erhebt einen Gemeinkostenzuschlag von 30 % auf die Personalkosten gemäß Buchstabe a). Damit sind sämtliche Kosten eines anteiligen Arbeitsplatzes, Raumkosten sowie des sonstigen Verwaltungsaufwandes abgegolten.
- c) Die Gemeinde Löbnitz trägt darüber hinaus alle im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehenden

- direkt zuordenbaren Kosten (u. a. Aufwendungen Rechenzentrum). Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Jahresabrechnung auf Nachweis.
- d) Die Gemeinde Löbnitz trägt die Kosten für die Archivierung sämtlicher im Rahmen der Aufgabenerfüllung übernommenen Dokumente und Unterlagen im Stadtarchiv der Stadt Delitzsch.

(3) Die Abrechnung erfolgt jährlich durch die Stadt Delitzsch jeweils bis zum 30.06. des folgenden Jahres. Der Abrechnung ist eine Auflistung der Kosten und Erträge für das abgerechnete Jahr beizufügen. Der Kostenerstattungsbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungslegung durch die Gemeinde Löbnitz zu begleichen.

(4) Die Gemeinde Löbnitz leistet auf Anforderung der Stadt Delitzsch quartalsweise Abschlagszahlungen in Höhe von 25 % auf Basis der Gesamtaufwendungen des Vorjahres.

(5) Die Vereinbarungspartner erklären übereinstimmend, für mindestens 2 Jahre ab Vereinbarungsschluss von Nach- und Neuverhandlungen der in Absatz 2 vereinbarten Finanzierungsmodalitäten abzusehen, soweit rechtliche Verpflichtungen oder Einwendungen von Aufsichts- oder Prüfbehörden dem nicht entgegenstehen.

§ 6 Dauer der Zweckvereinbarung, Änderung und Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzhaltungen neu zu verhandeln.

(3) Eine Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist nur mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende möglich und erfordert die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

(1) Ergänzungen und Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Zweckvereinbarung sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und soweit es die Bildung, Änderung oder Auflösung eines Standesamtsbezirks betrifft auch die der oberen Fachaufsichtsbehörde.

(3) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die

unwirksame Bestimmung ist so zu ändern, wie es Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Vereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 01.01.2026 in Kraft.

Löbnitz, den 21.08.2025

Hoffmann
Bürgermeister

Delitzsch, den 29.09.2025

Dr. Wilde
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens zwischen der Gemeinde Großrückerswalde und der Gemeinde Mildenau

Vom 1. Dezember 2025

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 24. November 2025 (093.18/25-032.mo-25/40-18 ZVSt-VO-G) auf der Grundlage von § 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

„1. Die Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens zwischen der Gemeinde Großrückerswalde und der Gemeinde Mil-

denau vom 13. November 2025 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 1. Januar 2026 in Kraft.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.“

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.erzgebirgskreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachungen und Auslegungen von Dokumenten) zugänglich gemacht.

Annaberg-Buchholz, den 1. Dezember 2025

Landratsamt Erzgebirgskreis
Rico Anton
Landrat

Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens

Zwischen der Gemeinde Großrückerswalde vertreten durch den Bürgermeister, Herrn André Rösch

und der Gemeinde Mildenau vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Andreas Mauersberger

wird auf Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 71 Abs. 1 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung – Aufgabenübertragung

(1) Die Gemeinde Mildenau – im Folgenden „beteiligte Gemeinde“ genannt – überträgt der Gemeinde Großrückerswalde – im Folgenden „beauftragte Gemeinde“ genannt – die Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO i. V. m. § 2 SächsStrVRG, soweit sich diese auf Gemeinde- und sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3

Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) beziehen.

(2) Das Recht und die Pflicht der beteiligten Gemeinde zur Wahrnehmung der Aufgaben und die dazu notwendigen Befugnisse gehen auf die beauftragte Gemeinde über. Dies umfasst auch das Recht, Gebühren zu erheben (vgl. § 71 Abs. 1 Satz 3 SächsKomZG).

(3) Die Kontrolle der Einhaltung der erstellten verkehrrechtlichen Anordnungen erfolgt nach eigenem Ermessen durch die beauftragte Gemeinde soweit diese in gemeindlicher Zuständigkeit liegt.

(4) Die beauftragte Gemeinde stellt sicher, dass Anträge auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts bürgernah, bei Bedarf auch im Rathaus der Gemeinde Mildenau bearbeitet werden können.

(5) Die Verfahren auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens werden der beauftragten Gemeinde von der beteiligten Gemeinde digital übergeben, die notwendigen Vorbereitungen werden durch die beauftragte Gemeinde mit dem Softwareanbieter abgestimmt. Die dafür tatsächlich anfallenden Drittkosten trägt die beteiligte Gemeinde. Die Datenübertragung erfolgt bis zum 30.11.2025.

§ 2
Deckung des Finanzbedarfes der
beauftragten Gemeinde

(1) Die beauftragte Gemeinde erhebt Gebühren entsprechend den jeweils gesetzlichen Maßgaben und beantragt die für die Aufgabenerfüllung möglichen Zuweisungen und Fördermittel.

(2) Einmalige Kosten und Investitionen im Zuge der Übernahme trägt die beteiligte Gemeinde.

(3) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Gebühren stehen der beauftragten Gemeinde zu und sind durch sie zu erheben und für die einzelnen Gemeinden getrennt zu buchen. Auf Grund der Übernahme der Aufgaben auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens der beteiligten Gemeinde entstehen der beauftragten Gemeinde Mehrkosten, welche durch die beteiligte Gemeinde zu tragen sind.

(4) Soweit die Erträge aus der Erfüllung der Aufgaben für das Gemeindegebiet der beteiligten Gemeinde zur Deckung der Mehrkosten für Personal- und Sachkosten einschließlich der investiven Kosten der Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Haushaltsjahr nicht ausreichen, werden die verbleibenden Kosten durch eine Umlage gedeckt.

(5) Der Umlagebedarf errechnet sich aus der Heranziehung der Haushaltsplanwerte des Straßenverkehrswesens für das jeweilige Haushaltsjahr (Personal- und Sachkosten sowie investive Kosten) und den Erträgen nach Absatz 4. Diese werden nach Einwohnerschlüssel (erhoben auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.06. des Vorjahres) auf die Gemeinden verteilt. Diese Kosten werden durch die beauftragte Gemeinde ermittelt und als Umlage gegenüber der beteiligten Gemeinde geltend gemacht.

(6) Auf diese Umlage ist eine Vorausleistung von jeweils 50 v. H. der Umlage des Vorjahres zum 15.05. und am 15.11. an die beauftragte Gemeinde zu leisten.

(7) Die Endabrechnung der Umlage auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten erfolgt bis spätestens 31.03. des Folgejahres. Über- und Unterdeckungen sind separat abzurechnen.

(8) Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Zweckvereinbarung werden die für die Aufgabenerfüllung aufgewendeten Stunden durch die beauftragte Gemeinde erfasst und dokumentiert. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Evaluation, ob

der angesetzte Zeitanteil von 0,22 VzÄ für die Abrechnung sachgerecht ist und gegebenenfalls anzupassen ist.

(9) Der jährlichen Abrechnung ist eine detaillierte Auflistung der Erträge und Aufwendungen beizufügen.

§ 3
Dauer der Zweckvereinbarung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzmäßigkeiten neu zu verhandeln.

(3) Diese Zweckvereinbarung sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 Abs. 1 Satz 3 SächsKomZG).

(4) Die Zweckvereinbarung kann im gegenseitigen Benehmen aus Gründen des öffentlichen Wohls und gemäß § 60 VwVfG nach Beschluss der Stadt- bzw. Gemeinderäte zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben oder geändert werden.

§ 4
Streitvertretung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird im Geiste der Partnerschaft und des ernstesten Willens zur Vertragstreue geschlossen. Eventuelle auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne einvernehmlich zu regeln.

(2) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde sowie gegebenenfalls des Sächsischen Städte- und Gemeindetages einzuholen.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Die Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2026 nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Großrückerswalde, den 13.11.2025

für die Gemeinde Großrückerswalde
auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates Nr. IX/2/2025 vom 11.11.2025
Rösch
Bürgermeister

Mildenau, den 13.11.2025

für die Gemeinde Mildenau
auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates Nr. 223/2025 vom 02.10.2025
Mauersberger
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Zwickau
über die Genehmigung der Vereinbarung
zwischen der Großen Kreisstadt Werdau
und der Großen Kreisstadt Crimmitschau
zur Bildung und Finanzierung eines gemeinsamen
Standesamtsbezirkes Werdau**

Vom 30. September 2025

Das Landratsamt Zwickau hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 17. November 2025 auf Grundlage des § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die am 30. September 2025 zwischen der Großen Kreisstadt Werdau und der Großen Kreisstadt Crimmitschau geschlossene Zweckvereinbarung zur Bildung und Finanzierung eines gemeinsamen Standes-

amtsbezirkes Werdau genehmigt. Der Zweckvereinbarung liegen Beschlüsse des Stadtrates der Großen Kreisstadt Werdau vom 28. August 2025 und der Großen Kreisstadt Crimmitschau vom 11. September 2025 zugrunde.

Die Zweckvereinbarung wird nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Zwickau, den 18. November 2025

Landratsamt Zwickau
Carsten Michaelis
Landrat

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen
und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes
und dessen Finanzierung in den Gebieten
der Städte Crimmitschau und Werdau**

Zwischen
der
Großen Kreisstadt Werdau
vertreten durch den Oberbürgermeister

und der
Großen Kreisstadt Crimmitschau
vertreten durch den Oberbürgermeister

wird auf Grundlage der §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und § 2 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938), welches zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, folgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1
Aufgabenübertragung**

Der Großen Kreisstadt Werdau werden die Aufgaben nach § 1 Personenstandsgesetz und § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen von der Großen Kreisstadt Crimmitschau zur Erfüllung übertragen.

**§ 2
Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks**

(1) Der Standesamtsbezirk der Großen Kreisstadt Crimmitschau, welcher die Gemeinden Dennheritz und Neukirchen einschließt, wird mit Ablauf des 31.12.2025 aufgelöst.

(2) Der Standesamtsbezirk der Großen Kreisstadt Werdau wird zum 01.01.2026 um das Gebiet der Stadt Crimmitschau und der Gemeinde Dennheritz erweitert.

§ 3 Sitz und Rechtsnachfolge

(1) Der Sitz des Standesamtes ist die Große Kreisstadt Werdau.

(2) Die Große Kreisstadt Werdau ist Rechtsnachfolgerin des Standesamtsbezirks Crimmitschau. Sie nimmt damit die Aufgaben nach dem Personenstandswesen im eigenen Namen wahr und ist sachlich und örtlich zuständige Behörde.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Die Große Kreisstadt Werdau ist berechtigt, die mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben.

(2) Die Große Kreisstadt Crimmitschau stellt der Großen Kreisstadt Werdau die in ihrem Besitz befindlichen Personenstandsunterlagen (Personenstandsbücher, Personenregister, Sammelakten, weitere standesamtliche Unterlagen) zur Übernahme der Aufgaben des Personenstandswesens mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung zur Verfügung.

(3) Die Große Kreisstadt Crimmitschau stellt dem Standesamt der Großen Kreisstadt Werdau den Eheschließungsraum im Gebäude Badergasse 2 entgeltfrei zur Verfügung. Unabhängig davon, bleibt es der Großen Kreisstadt Crimmitschau vorbehalten, gegenüber den zu trauenden Personen ein Entgelt für die Raumnutzung zu erheben.

(4) Die Vereinbarungspartner ermöglichen es, dass die Standesbeamtin der Großen Kreisstadt Crimmitschau in ein Beschäftigungsverhältnis bei der Großen Kreisstadt Werdau wechseln kann.

(5) Der jeweils amtierende Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Crimmitschau wird auf seinen Wunsch durch die Große Kreisstadt Werdau zum Eheschließungsstandesbeamten nach § 1 Abs. 3 SächsPStVO bestellt, wenn die dafür geforderten Voraussetzungen vorliegen. Er kann nachfolgend Trauungen im Trauraum des ehemaligen Standesamtsbezirkes Crimmitschau vornehmen. Inwieweit er auch Trauungen in den Diensträumen der Großen Kreisstadt Werdau vornehmen kann, bestimmt der jeweils amtierende Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Werdau. Der jeweils amtierende Oberbürgermeister der Stadt Werdau kann, so er als Eheschließungsstandesbeamter bestellt ist, bei Zustimmung des jeweils amtierenden Oberbürgermeisters der Stadt Crimmitschau, Trauungen im Trauraum des ehemaligen Standesamtsbezirkes Crimmitschau vornehmen.

§ 5 Kostenregelung

(1) Die Große Kreisstadt Werdau erhebt Gebühren und Auslagen entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Maßgaben. Die im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallenden Erträge stehen der Großen Kreisstadt Werdau zu.

(2) Soweit die jährlichen Erträge des Standesamtes zur Deckung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten des Standesamtes nicht ausreichen, erhebt die Große Kreisstadt Werdau gegenüber der Großen Kreisstadt Crimmitschau eine Umlage.

(3) Die nach Absatz 2 verbleibenden Kosten werden nach Maßstab der jeweiligen Einwohnerzahlen des Vorjah-

res entsprechend § 125 der Sächsischen Gemeindeordnung auf die Vereinbarungspartner verteilt. Die Umlage wird wie folgt ermittelt.

Der Gesamtjahresaufwand wird um den Gesamtjahresertrag verringert, Verlustausgleiche aus Vorjahren bleiben dabei unberücksichtigt. Daraus ergibt sich der Jahresfehlbetrag, welcher durch die Gesamteinwohner des Standesamtsbezirkes geteilt und anschließend mit der Einwohnerzahl der Großen Kreisstadt Crimmitschau und der Gemeinde Dennheritz multipliziert wird.

(4) Einmalige Kosten, welche im Zusammenhang mit der Zusammenlegung der Standesämter entstehen, werden von der Stadt Crimmitschau nach tatsächlichem Aufwand getragen.

§ 6 Dauer der Zweckvereinbarung, Änderung und Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzmäßigkeiten neu zu verhandeln.

(3) Diese Zweckvereinbarung kann nach Beschluss des jeweils zuständigen Stadtrates sowie des Gemeinschaftsausschusses zum Jahresende bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden und nur mit einer Änderung des Standesamtsbezirkes einhergehen.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

(1) Ergänzungen und Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Zweckvereinbarung sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und soweit es die Bildung, Änderung oder Auflösung eines Standesamtsbezirkes betrifft auch die der oberen Fachaufsichtsbehörde.

(3) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Diese ist so zu ändern, wie es Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

§ 9
Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Vereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 01.01.2026 in Kraft.

Werdau, den 30.09.2025

Sören Kristensen
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Werdau

André Raphael
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Crimmitschau

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

11. Dezember 2025

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Zwickau
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung
zwischen der Großen Kreisstadt Werdau
und der Gemeinde Neukirchen/Pleiße
zur Bildung und Finanzierung eines gemeinsamen
Standesamtsbezirkes Werdau**

Vom 30. September 2025

Das Landratsamt Zwickau hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 17. November 2025 auf Grundlage des § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die am 30. September 2025 zwischen der Großen Kreisstadt Werdau und der Gemeinde Neukirchen/Pleiße geschlossene Zweckvereinbarung zur Bildung und Finanzierung eines gemeinsamen Standes-

amtsbezirkes Werdau genehmigt. Der Zweckvereinbarung liegen Beschlüsse des Stadtrates der Großen Kreisstadt Werdau vom 28. August 2025 und des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen/Pleiße vom 25. September 2025 zugrunde.

Die Zweckvereinbarung wird nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Zwickau, den 18. November 2025

Landratsamt Zwickau
Carsten Michaelis
Landrat

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen
und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks
und dessen Finanzierung im Gebiet der Gemeinde
Neukirchen und der Großen Kreisstadt Werdau**

Zwischen
der
Großen Kreisstadt Werdau
vertreten durch den Oberbürgermeister

und der
Gemeinde Neukirchen
vertreten durch die Bürgermeisterin

wird auf Grundlage der §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und § 2 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938), welches zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, folgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1
Aufgabenübertragung**

Mit Auflösung des Standesamtsbezirks Crimmitschau werden der Großen Kreisstadt Werdau die Aufgaben nach § 1 Personenstandsgesetz und § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen von der Gemeinde Neukirchen zur Erfüllung übertragen.

**§ 2
Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks**

(1) Der Standesamtsbezirk der Großen Kreisstadt Crimmitschau, welcher die Gemeinden Dennheritz und Neukirchen einschließt, wird mit Ablauf des 31.12.2025 aufgelöst.

(2) Der Standesamtsbezirk der Großen Kreisstadt Werdau wird zum 01.01.2026 um das Gebiet der Gemeinde Neukirchen erweitert.

§ 3 Sitz und Rechtsnachfolge

(1) Der Sitz des Standesamtes ist die Große Kreisstadt Werdau.

(2) Die Große Kreisstadt Werdau ist Rechtsnachfolgerin des Standesamtsbezirks Crimmitschau. Sie nimmt damit die Aufgaben nach dem Personenstandswesen im eigenen Namen wahr und ist sachlich und örtlich zuständige Behörde.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Die Große Kreisstadt Werdau ist berechtigt, die mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben.

(2) Die Gemeinde Neukirchen stellt der Großen Kreisstadt Werdau die notwendigen Personenstandsunterlagen zur Übernahme der Aufgaben des Personenstandswesen mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung zur Verfügung, soweit dies nicht durch die Große Kreisstadt Crimmitschau erfolgt.

(3) Der jeweils amtierende Bürgermeister der Gemeinde Neukirchen wird auf seinen Wunsch durch die Große Kreisstadt Werdau zum Eheschließungsstandesbeamten nach § 1 Abs. 3 SächsPStVO bestellt, wenn die dafür geforderten Voraussetzungen vorliegen. Inwieweit er Trauungen in den Trauräumen anderer Gemeinden im Standesamtsbezirk vornehmen kann, bestimmt der jeweils amtierende Bürgermeister der Gemeinde, in dessen Zuständigkeit sich der Trauraum befindet.

§ 5 Kostenregelung

(1) Die Große Kreisstadt Werdau erhebt Gebühren und Auslagen entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Maßgaben. Die im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallenden Erträge stehen der Großen Kreisstadt Werdau zu.

(2) Soweit die jährlichen Erträge des Standesamtes zur Deckung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten des Standesamtes nicht ausreichen, erhebt die Große Kreisstadt Werdau gegenüber der Gemeinde Neukirchen eine Umlage.

(3) Die nach Absatz 2 verbleibenden Kosten werden nach Maßstab der jeweiligen Einwohnerzahlen des Vorjahres entsprechend § 125 der Sächsischen Gemeindeordnung auf die Vereinbarungspartner verteilt. Die Umlage wird wie folgt ermittelt. Der Gesamtjahresaufwand wird um den Gesamtjahresertrag verringert, Verlustausgleiche aus Vorjahren bleiben dabei unberücksichtigt. Daraus ergibt sich der Jahresfehlbetrag, welcher durch die Gesamteinwohner des

Standesamtsbezirks geteilt und anschließend mit der Einwohnerzahl der Gemeinde Neukirchen multipliziert wird.

§ 6 Dauer der Zweckvereinbarung, Änderung und Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzmäßigkeiten neu zu verhandeln.

(3) Diese Zweckvereinbarung kann nach Beschluss des jeweils zuständigen Stadt- bzw. Gemeinderates zum Jahresende bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden und nur mit einer Änderung des Standesamtsbezirks einhergehen.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

(1) Ergänzungen und Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Zweckvereinbarung sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und soweit es die Bildung, Änderung oder Auflösung eines Standesamtsbezirks betrifft auch die der oberen Fachaufsichtsbehörde.

(3) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Diese ist so zu ändern, wie es Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.


§ 9 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Vereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 01.01.2026 in Kraft.

Werdau, den 30.09.2025

Sören Kristensen
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Werdau

Ines Liebald
Bürgermeisterin
Gemeinde Neukirchen

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost Deutsche Post 

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Mittelsachsen
über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung
zwischen der Gemeinde Eppendorf und der Gemeinde Leubsdorf
zur Erfüllung der Aufgabe der kreisangehörigen Gemeinden
als Straßenverkehrsbehörde nach § 45 der Straßenverkehrs-
Ordnung durch die Gemeinde Eppendorf**

Vom 12. November 2025

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 12. November 2025, Az.: 0.03-11150203-110/1/2025-Hel, auf der Grundlage des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Eppendorf und der Gemeinde Leubsdorf zur Erfüllung der Aufgabe der kreisangehörigen Gemeinden als Straßen-

verkehrsbehörde nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung durch die Gemeinde Eppendorf wie folgt entschieden:

„Die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Eppendorf und der Gemeinde Leubsdorf vom 26. Februar 2009 zur Erfüllung der Aufgabe der kreisangehörigen Gemeinden als Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO durch die Gemeinde Eppendorf wird rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

Freiberg, den 12. November 2025

Landratsamt Mittelsachsen
Sven Krüger
Landrat